jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Niederösterreich 1992/03/17 Senat-BN-92-024

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.03.1992

Rechtssatz

Die zweiwöchige Berufungsfrist ist kraft Gesetzes vorgegeben und nicht verlängerbar. Es kann daher auch eine allfällige unrichtige Belehrung durch eine Behörde keine Fristverlängerung begründen (es wurde eine Erklärung bei der Behörde unterschrieben, wonach spätestens nach 14 Tagen ab dem Zeitpunkt der Aktenkopienübernahme eine genau begründete Berufung eingebracht werden müsse).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at